

Entwurf: Stand: 27.04.2010

Gesellschaftsvertrag

Gesellschaft für Rehabilitation, Therapie und Prävention Altenburger Land GmbH

§ 1 Firma

(1) Der Name der Firma lautet:

Gesellschaft für Rehabilitation, Therapie und Prävention Altenburger Land GmbH.

(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Altenburg.

§ 2 Zweck des Unternehmens

(1) Zweck des Unternehmens ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und des Wohlfahrtswesens sowie die selbstlose Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Erbringung von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation nach § 40 SGB V und § 5 (1) SGB IX, Komplexleistungen nach § 30 i. V. m. § 56 SGB IX und therapeutischer Leistungen im Rahmen der vollstationären Krankenhausbehandlung nach § 39 SGB V. Außerdem erbringt die Gesellschaft Leistungen nach §§ 32 (Heilmittel) und 20 (Prävention und Selbsthilfe) SGB V.

(3) Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Darüber hinaus darf die Gesellschaft andere Unternehmen gleicher Art erwerben, vertreten oder sich an solchen Unternehmen beteiligen.

§ 3 Bekanntmachungen

Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gesellschaft erfüllt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Beim Ausscheiden der Gesellschafter oder bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sachanlagen übersteigt, an die Klinikum Altenburger Land GmbH, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 5 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit Eintragung der Gesellschaft und endet am 31. Dezember dieses Jahres.

§ 6 Stammkapital, Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 € (in Worten :
fünfundzwanzigtausend Euro).
- (2) Alleinige Gesellschafterin ist die Klinikum Altenburger Land GmbH, die eine
Stammeinlage in Höhe von 25.000 € übernimmt.
- (3) Die Stammeinlage wird in Geld geleistet und ist in voller Höhe vor Anmeldung der
Gesellschaft zum Handelsregister einzuzahlen.
- (4) Die Veräußerung von Geschäftsanteilen oder von Teilen von Geschäftsanteilen, die
Abtretung und Verpfändung von Gesellschaftsanteilen darf ausschließlich an
Leistungserbringer erfolgen, die durch Zulassung, Ermächtigung oder Vertrag an der
Versorgung i. S. des § 2 Abs. 1 teilnehmen. Gleiches gilt für die Aufnahme weiterer
Gesellschafter.

§ 7 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind: 1. die Gesellschafterversammlung
 2. die Geschäftsführung

§ 8 Geschäftsführer

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein
Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere
Geschäftsführer bestellt, so vertreten diese die Gesellschaft gemeinsam, soweit
nicht einzelnen Geschäftsführern die Befugnis erteilt wurde, die Gesellschaft allein
zu vertreten.
- (2) Die Geschäftsführer werden durch Gesellschafterbeschluss bestellt und abberufen.
- (3) Die Gesellschafterversammlung kann den Geschäftsführern Befreiung von den
Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.
- (4) Bei Abschluß, Änderung oder Beendigung von Anstellungsverträgen mit
Geschäftsführern wird die Gesellschaft durch die Gesellschafterin vertreten.

§ 9 Geschäftsführung

- (1) Die Rechte und Pflichten des/der Geschäftsführer/s ergeben sich aus dem Gesetz, aus diesem Vertrag, dem Anstellungsvertrag und den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung.
- (2) Für alle Geschäfte und Maßnahmen, die über den gewöhnlichen Betrieb des Unternehmens der Gesellschaft hinausgehen, bedarf/bedürfen der/die Geschäftsführer unbeschadet der Bestimmung des Absatzes 1 der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

§ 10 Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht dem/den Geschäftsführer/n übertragen sind.
- (2) Die Gesellschafterversammlung ist an die Zustimmungsvorbehalte des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung der Klinikum Altenburger Land GmbH gebunden.
- (3) Die Gesellschafterversammlung kann dem/den Geschäftsführer/n Anweisungen im Einzelfall erteilen.
- (4) Die Gesellschafterversammlung entscheidet insbesondere über :
 1. Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer,
 2. Anstellung und Kündigung der Geschäftsführer,
 3. Organisationsanweisungen / Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,
 4. den Organisationsplan für die Arbeit der Geschäftsführung,
 5. Änderungen des Gesellschaftsvertrages,
 6. Auflösung der Gesellschaft,
 7. Einziehung von Geschäftsanteilen,
 8. Teilung oder Veräußerung von Geschäftsanteilen,
 9. Abtretung und Verpfändung von Geschäftsanteilen,
 10. Aufnahme weiterer Gesellschafter,
 11. Aufgabe des Betriebes,

12. Betriebsverlegungen, Errichtung von Gebäuden, Grundstücksan- und -verkäufe
13. den von der Geschäftsführung jährlich zu erstellenden Wirtschaftsplan einschließlich des Stellenplans,
14. Feststellung des Jahresabschlusses
15. Entlastung der Geschäftsführung
16. die Bestellung des Jahresabschlussprüfers

§ 11 Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung muß mindestens einmal im Jahr einberufen werden. Sie wird durch die Geschäftsführung einberufen.
- (2) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden in Versammlungen gefaßt. Über jeden Beschluß ist unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen.

§ 12 Jahresabschluss, Geschäftsbericht

- (1) Der/die Geschäftsführer hat/haben innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie den Lagebericht aufzustellen, soweit nicht gesetzlich eine spätere Aufstellung zulässig ist und dem Abschlussprüfer vorzulegen.
- (2) Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen. Der Auftrag des Abschlussprüfers ist auch auf die Aufgaben nach § 53 I Nr. 1 und Nr. 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu erstrecken.
- (3) Dem Landkreis Altenburger Land stehen die Befugnisse nach §§ 53, 54 HGrG zu.

§ 13 Auflösung, Abwicklung

- (1) Nach Auflösung der Gesellschaft ist diese abzuwickeln.

- (2) Abwickler (Liquidator) ist/sind der/die Geschäftsführer, soweit die Gesellschafterversammlung keinen anderen bestellt.

§ 14 Schlussbestimmungen

- (1) Soweit dieser Vertrag keine abweichenden Regelungen enthält, findet das GmbHG Anwendung.
- (2) Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen Gesellschaft und Gesellschafterin bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die betreffende Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck möglichst nahe kommt. Gleiches gilt für die Schließung eventueller Lücken dieses Vertrages.

§ 15 Kosten der Gründung

Die Kosten der Gründung bis zu einem Betrag von 2.500,00 EURO trägt die Gesellschaft.

Altenburg, den